

Einladung

zur 27. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Dienstag, 27. April 2010, 17.30 Uhr

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2009; Bericht der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2009 zu genehmigen.

2. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 529'285'212, bestehend aus dem Jahresgewinn 2009 von CHF 132'531'998 und dem letztjährigen Gewinnvortrag von CHF 396'753'214, wie folgt zu verwenden:

Dividende von CHF 1.40 je dividendenberechtigte Aktie à nominal CHF 1.–

Dividendensumme	CHF 90'616'750*
Zuweisung an die allgemeine Reserve	CHF 0
Zuweisung an andere Reserven	CHF 0
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 438'668'462*

*abhängig von der Anzahl dividendenberechtigter Aktien, max. 65 Mio., 64.7 Mio. per 31.12.2009

Die Dividende wird bei Genehmigung des Antrages ab 4. Mai 2010 unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer ausbezahlt.

4. Wahlen Verwaltungsrat

4.1 Wiederwahl von Dr. Urs Widmer als Präsident des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Urs Widmer als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

4.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Ann-Kristin Achleitner als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Prof. Dr. Ann-Kristin Achleitner als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

4.3 Wiederwahl von Herrn Bruno Basler als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Bruno Basler als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

4.4 Wiederwahl von Dr. Philippe Cottier als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Philippe Cottier als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

4.5 Wiederwahl von Dr. Wolfhard Graetz als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Wolfhard Graetz als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

4.6 Wiederwahl von Herrn Peter Quadri als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Peter Quadri als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

4.7 Wiederwahl von Dr. Frank Schneulin als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Frank Schneulin als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

4.8 Wiederwahl von Dr. Pierin Vincenz als Mitglied des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Pierin Vincenz als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

5. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Bern, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

6. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt folgende, im Wesentlichen auf die Teilrevision des Aktienrechts, das Inkrafttreten des Bucheffektengesetzes und den Wechsel auf ein System des aufgehobenen Titeldrucks zurückzuführende Anpassung der Statuten (Änderungen *kursiv* hervorgehoben):

Art. 3 Abs. 2 – 4 (~~Abs. 2 – 3~~)

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. (Die ~~Aktientitel~~ tragen die ~~faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates~~. Die ~~Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit kostenlos gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.~~

~~Der Aktionär besitzt ein jederzeit ausübbares Recht, sich Aktien und/oder Zertifikate im Umfang seines ausgewiesenen Anspruchs ausliefern zu lassen.:~~

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren. ~~(Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Namenaktien oder daraus~~

~~entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung der Bank übertragen und nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden.:~~

Abs. 4 von Art. 3 der geltenden Statuten soll neu zu Abs. 5 von Art. 3 der Statuten werden.

Art. 10 Abs. 3

In der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht(;) und der Revisionsbericht ~~(und der Bericht des Konzernprüfers)~~ zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen und dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 10 Abs. 5

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, ~~(oder)~~ auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12 lit. b u. c

Die Generalversammlung beschliesst ausschliesslich über

...

b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und

der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle ~~(bzw. des Konzernprüfers)~~

c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates(;) sowie der Revisionsstelle ~~(und des Konzernprüfers)~~

...

Art. 18

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern ~~(, die Aktionäre der Gesellschaft und mehrheitlich Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz sein müssen)~~. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar. Dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 21 Abs. 3

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg ~~(schriftlich oder, in dringenden Fällen, telegrafisch)~~ gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zu dieser Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.

C. Revisionsstelle ~~(und Konzernprüfer)~~

Art. 24

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen für eine Amtsdauer von einem Jahr. ~~(jeweils für die Dauer von einem Jahr eine besonders befähigte Revisionsstelle, die von der Eidgenössischen~~

~~Bankenkommission als bankengesetzliche Revisionsstelle anerkannt ist.)~~

~~Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (Die Revisionsstelle nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.)~~

~~Art. 25 und dessen Randtitel sollen ersatzlos gestrichen werden.~~

~~(Art. 25~~

~~Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr eine besonders befähigte Revisionsstelle zum Konzernprüfer.~~

~~Der Konzernprüfer nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.)~~

~~Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel 26 – 29 verschiebt sich jeweils um eine Ziffer nach vorne zu neu 25 – 28.~~

~~Art. 27 Abs. 2 (Art. 28 Abs. 2)~~

~~Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.~~

Unterlagen: Der Geschäftsbericht für das Jahr 2009, der Bericht der Revisionsstelle sowie das Protokoll der 26. Generalversammlung liegen ab sofort am Sitz der Gesellschaft an der Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, zur Einsicht der Aktionäre auf und werden diesen auf Verlangen unverzüglich zugestellt.

Zutrittskarten: Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre mit Stimmrecht erhalten die Anmeldung zur Bestellung der Zutrittskarte direkt zugestellt.

Vollmachterteilung: Die Vertretung von Aktionären ist gemäss Art. 15 Abs. 2 der Statuten aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Für die Vollmachterteilung ist die Anmeldung resp. die Zutrittskarte zu unterzeichnen und dem Bevollmächtigten zu übergeben. Die Aktionäre können sich insbesondere durch unsere Gesellschaft als Organvertreter oder durch Rechtsanwalt Dr. Markus Guggenbühl, Vischer, Schützengasse 1, 8023 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 689c OR vertreten lassen. Im Falle der Vertretung durch unsere Gesellschaft oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter werden die Stimmrechte ohne ausdrückliche anderslautende Weisung im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt.

Depotvertreter: Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft (Tel. +41 (0)58 283 74 71) Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien rechtzeitig bekanntzugeben.

Zürich, 31. März 2010

Vontobel Holding AG

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



Dr. Urs Widmer

Vontobel Holding AG

Gotthardstrasse 43

CH-8022 Zürich

Telefon +41 (0)58 283 59 00

Telefax +41 (0)58 283 75 00

www.vontobel.com